

II-3285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN 1982 01 04

Z. 11 0502/152-Pr.2/81

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1484 IAB
 1982 -01- 07
 zu 1490 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Höchtl und Genossen vom 12. November 1981, Nr. 1490/J, betreffend Kultur- und Sportvereine, beeche ich mich mitzuteilen:

Die Vorarbeiten zu dem in meiner Anfragebeantwortung vom 5. August 1981 in Aussicht gestellten Gesetzesentwurf betreffend eine Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes auf dem Gebiet der Besteuerung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgender Körperschaften konnten abgeschlossen werden. Der Abschnitt II Art. I Z. 6 a des Entwurfes zu einem Abgabenänderungsgesetz 1981 sieht vor, daß Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 45 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, höchstens jedoch ein Betrag von S 80.000,--, aus der Besteuerungsgrundlage für die Körperschaftssteuer auszuscheiden sind. Eine inhaltlich korrespondierende Steuerbegünstigung soll im Bereich der Gewerbesteuer in Geltung gesetzt werden (Abschnitt III Art. I Z. z des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1981). Mit der in Aussicht genommenen Regelung werden gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke anstrebbende Körperschaften insbesondere hinsichtlich ihrer Überschüsse aus geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen steuerlich entlastet.

Der Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1981 wurde dem Nationalrat bereits zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet.

Heribert Schreyer